

Rundschreiben an die Kunden

**COVID-19-Pandemie
- DL 22.3.2021 Nr. 41
(die sog. “Sostegni”-Verordnung) -
Wesentliche Neuerungen im Zuge der
Umwandlung in das Gesetz vom
21.5.2021 Nr. 69**

1 VORBEMERKUNG

Mit Wirkung von DL 22.3.2021 Nr. 41 (die sog. "Sostegni"-Verordnung), in Kraft getreten am 23.3.2021, wurden weitere dringende Maßnahmen zu Gunsten von Unternehmen, Wirtschaftstreibenden, Arbeitern und Familien im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erlassen.

DL 22.3.2021 Nr. 41 wurde in das Gesetz vom 21.5.2021 Nr. 69 umgewandelt, in Kraft getreten am 22.5.2021; dabei gab es zahlreiche Abänderungen gegenüber der ursprünglichen Verordnug.

In der Folge werden die wesentlichen Neuerungen im Zuge der Umwandlung der "Sostegni"-Verordnung besprochen.

2 BEFREIUNG VON DER ERSTEN RATE DER IMU FÜR DAS JAHR 2021

Mit Wirkung von Art. 6-*sexies* DL 41/2021 in seiner umgewandelten Form wird für einige Steuerzahler die Befreiung von der ersten Rate der IMU für das Jahr 2021 (fällig am 16.6.2021) vorgesehen.

Im Besonderen müssen jene Steuerzahler, welche die Voraussetzungen für den Betriebskostenzuschuss („Verlustbeitrag“) im Sinne von Art. 1 DL 41/2021 aufweisen, die erste Rate der IMU auf jene Immobilien, in denen sie ihre Tätigkeita ausüben, nicht abführen.

Die Befreiung von der IMU wird nach Maßgabe der Limits und Bedingungen des "*Quadro temporaneo per le misure di aiuto di Stato a sostegno dell'economia nell'attuale emergenza des COVID-19*", im Sinne der Mitteilung der EU-Kommission vom 19.3.2020 und der nachfolgenden Abänderungen gewährt.

3 ABFINDUNG FÜR UNTERLASSENE IRAP-ZAHLUNGEN - WEITERE VERLÄNGERUNG

Art. 01 DL 41/2021 in seiner umgewandelten Form sieht eine weitere Verlängerung bis zum 30.9.2021 der Frist für die Inanspruchnahme der Abfindung für unterlassene IRAP-Zahlungen ex Art. 42-*bis* Abs. 5 DL 104/2020 vor; die „ursprüngliche“ Fälligkeit zum 30.11.2020 war ja bereits bis zum 30.4.2021 verlängert worden.

Die besprochene Bestimmung sieht eine Art Abfindung für die unterlassene Zahlung des IRAP-Saldos für 2019 und die erste Vorauszahlung auf die IRAP 2020 (im Sinne von Art. 24 DL 34/2020) für jene Fälle vor, in denen ebendiese Zahlungen doch zu tätigen waren, weil die entsprechenden Voraussetzungen für die befreiung laut EU-Recht nicht vorlagen.

Die Abfindung sieht lediglich die Nachzahlung der Steuern ohne Strafen und Zinsen vor.

Somit können nun Steuerzahler die unterlassene Zahlung bis zum 30.9.2021 nachholen.

4 NICHT ERHALTENE MIETZAHLUNGEN

Art. 6-*septies* DL 41/2021 in seiner umgewandelten Form zieht das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zur Steuerbefreiung für vertraglich vorgesehene, aber nicht erhaltene Mietzahlungen im Sinne von Art. 26 TUIR vor, welche somit für die nicht erhaltene Mietzahlungen ab dem 1.1.2020 (unabhängig vom Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung) gilt.

Im Besonderen wird vorgesehen, dass die Bestimmungen des novellierten Art. 26 TUIR für die "*nicht erhaltenen Mietzahlungen ab dem 1.1.2020*" gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.

4.1 STEUERBEFREIUNG FÜR NICHT ERHALTENE MIETZAHLUNGEN

Es wird daran erinnert, dass Art. 26 Abs. 1 TUIR von Art. 3-*quinquies* Abs. 1 DL 30.4.2019 Nr. 34 (umgewandelt in das Gesetz vom 28.6.2019 Nr. 58) umgewandelt wurde und neue Bestimmungen zur Besteuerung von Mietzahlungen für Wohnimmobilien enthält.

Grundsätzlich sieht Art. 26 TUIR vor, dass die (vertraglich vorgesehenen) Einkünfte aus Mieten auch dann besteuert werden, wenn die Mietzahlungen nicht erfolgen. Zumindest für Wohnimmobilien gibt es aber eine Ausnahmeregelung, welche die Steuerbefreiung für nicht erhaltene Mietzahlungen ab einem bestimmten Datum vorsieht.

Dieser Zeitpunkt nun wurde von Art. 26 Abs. 1 TUIR durch DL 34/2019 abgeändert. Im Besonderen gilt:

- Der "alte" Wortlaut von Art. 26 TUIR sah vor, dass die nicht erhaltenen Mietzahlungen ab jenem Zeitpunkt nicht mehr besteuert werden, ab dem die Räumung wegen Säumigkeit des Mieters verfügt wird ("dal momento della conclusione del procedimento giurisdizionale di convalida di sfratto per morosità del conduttore");
- Der "neue" Wortlaut von Art. 26 TUIR sieht nun vor, dass die nicht erhaltenen Mietzahlungen nicht mehr besteuert werden, wenn die unterlassene Zahlung durch eine Räumungsklage oder eine Zahlungsverfügung bestätigt wird ("purché la mancata percezione sia comprovata dall'intimazione di sfratto per morosità o dall'ingiunzione di pagamento").

Somit wird der Zeitpunkt, ab dem die nicht erhaltenen Mietzahlungen von der Steuer befreit werden, vorgezogen.

4.2 WIRKSAMKEIT DER BESTIMMUNGEN - NEUERUNGEN

Der neue Wortlaut von Art. 26 TUIR:

- hätte ursprünglich "für Verträge, die ab dem 1.1.2020 abgeschlossen wurden", gelten sollen, nicht dagegen für all jene, die bis zum 31.12.2019 abgeschlossen worden waren;
- Mit der Umwandlung von DL 41/2021 wurde nun vorgesehen, dass die neuen Bestimmungen für alle "nicht erhaltenen Mietzahlungen ab dem 1.1.2020" gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.

Auswirkungen auf die Vordrucke REDDITI PF 2021 oder 730/2021

Die Bestimmung wirkt sich bereits auf die Steuererklärungen für den Besteuerungszeitraum 2020 aus; hat der Steuerzahler beispielsweise im Jahr 2020 keine Mietzahlungen erhalten und vor der Verlage der Vordrucke REDDITI PF 2021 oder 730/2021 eine Räumungsklage angestrengt oder eine Zahlungsverfügung erwirkt, so kann er anstelle der (nicht bezogenen) Mieten lediglich den Katasterertrag besteuern (dazu ist der Code 4 im Feld "Casi particolari" des Abschnitts RB im Vordruck REDDITI PF 2021 anzugeben, bzw. Abschnitt B im Vordruck 730/2021).

5 BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS FÜR DIE START UPS

Art. 1-ter DL 41/2021 in seiner umgewandelten Form sieht für das Jahr 2021 einen Betriebskostenzuschuss für Unternehmen vor:

- die ihre MwSt.-Position vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018 eröffnet haben;
- deren Tätigkeit auf der Grundlage des Handelsregisters im Jahr 2019 aufgenommen wurde;
- und die kein Anrecht auf den Beitrag im Sinne von Art. 1 DL 41/2021 haben.

Der besprochene Betriebskostenzuschuss beläuft sich auf maximal 1.000,00 Euro.

Durchführungsverordnung

Mit einer Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Finanzen werden die Kriterien und die Modalitäten für die Umsetzung dieser Bestimmungen festgelegt.

6 BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS - UNPFÄNDBBARKEIT

Es wird vorgesehen, dass der Betriebskostenzuschuss im Sinne von Art. 1 DL 41/2021 für Steuerzahler mit einer MwSt.-Nr. nicht gepfändet werden kann.

7 BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS FÜR WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEITEN IN GEMEINDEN MIT WALLFAHRTSORTEN - EINSCHRÄNKUNGEN

Art. 59 Abs. 1 Buchst. a) DL 104/2020 in seiner umgewandelten Form, der einen Betriebskostenzuschuss für wirtschaftliche Tätigkeiten in den historischen Stadtkernen von Gemeinden mit Wallfahrtsorten („santuari religiosi“), vorsieht, wird abgeändert

Im Besonderen wird der subjektive Anwendungsbereich eingeschränkt; nur mehr Wirtschaftstreibende in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern können die Begünstigung in Anspruch nehmen.

Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für Gemeinden in den Gebieten, die vom Erdbeben am 24.8.2016 in den Regionen Abruzzo, Lazio, Marche und Umbria betroffen waren.

8 BEITRÄGE FÜR UNTERNEHMERISCHE TÄTIGKEITEN IN SKIGEBITEN

Nachdem Skigebiete in der Wintersaison 2020/2021 nicht öffnen konnten, wird mit Wirkung von Art. 2 DL 41/2021 in seiner umgewandelten Form ein Fonds von 700 Millionen Euro für Beiträge zugunsten von Steuerzahlern eingerichtet, die in Gemeinden tätig sind, die auch Skigebiete umfassen, und dort Güter oder Dienstleistungen anbieten.

Die betreffenden Ressourcen werden von den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen an die:

- Betreiber von Liften und Seilbahnen;
- Die Skischulen und Skilehrer;
- Und die Unternehmen in der Toursimusbranche ausgeschüttet.

Durchführungsverordnung

Die Auteilung der zugewiesenen Ressourcen erfolgt mit einer interministeriellen Verordnung.

9 STEURGUTHABEN FÜR THEATER- UND SONSTIGE AUFFÜHRUNGEN

Mit Wirkung von Art. 36-*bis* DL 41/2021 in seiner umgewandelten Form wird ein Steuerguthaben eingeführt, mit dem Theater- und sonstige Aufführungen („attività teatrali e spettacoli dal vivo“) gefördert werden sollen; die begünstigten Unternehmen müssen im Jahr 2020 einen Rückgang ihrer Umsatzerlöse um mindestens 20% gegenüber dem Jahr 2019 erlitten haben.

Das Steuerguthaben beläuft sich auf 90% der Aufwendungen, die im Jahr 2020 für ebendiese Tätigkeiten ebstritten wurden.

Die Begünstigung wird nach Maßgabe der Limits und Bedingungen des *“Quadro temporaneo per le misure di aiuto di Stato a sostegno dell’economia nell’attuale emergenza des COVID-19”*, im Sinne der Mitteilung der EU-Kommission vom 19.3.2020 und der nachfolgenden Abänderungen gewährt.

Durchführungsverordnung

Die Kriterien und die Modalitäten für die Gewährung des Steuerguthabens werden per Verordnung der Agentur für Einnahmen definiert.

10 VERRECHNUNG VON GUTHABEN GEGENÜBER DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG MIT STEUERSCHULDEN AUS STEUERZAHLKARTEN AUCH IM JAHR 2021

Mit Wirkung von Art. 1 Abs. 17-*bis* DL 41/2021 in seiner umgewandelten Form besteht nun für Unternehmer und Freiberufler auch im Jahr 2021 die Möglichkeit, folgende Guthaben mit Steuerschulden aus Steuerzahlkarten oder vollstreckbaren Festsetzungsbescheiden, die dem Einzugsbeauftragten bis zum 31.10.2020 übergeben wurden, zu verrechnen:

- Guthaben gegenüber der öffentlichen Verwaltung;
- aus Liefer- und Dauerlieferverträgen, Werkverträgen und (auch freiberuflichen) Dienstleistungen;
- die noch nicht verjährt sind, gesichert vorliegen und fällig sind und von der betreffenden öffentlichen Körperschaft zertifiziert wurden.

Die Möglichkeit zu dieser Verrechnung besteht:

- vom 22.5.2021 (dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Gesetz 69/2021) bis zum 31.12.2021;
- im Hinblick auf gesamtstaatliche, regionale und kommunale Steuern, auf Sozialbeiträge und INAIL-Prämien, auf Abgaben an die öffentliche Körperschaft, welche das Guthaben zertifiziert hat, aber auch auf die Gebühren des Einzugsbeauftragten, sofern die entsprechenden Beträge ebendiesem bis zum 31.10.2020 übergeben wurden;
- sofern die Steuerschuld nicht höher ist als das entsprechende Guthaben;
- und auf Antrag des Steuerschuldners, welcher dem Einzugsbeauftragten die Bestätigung der betreffenden öffentlichen Körperschaft vorlegen muss.

11 ZUWENDUNGEN IN SACHWERTEN AN ANGESTELLTE – ANHEBUNG DES STEUERFREIBETRAGS

Mit Wirkung von Art. 6-*quinquies* DL 41/2021 in seiner umgewandelten Form wird der Steuerfreibetrag für Zuwendungen in Sachwerten an Angestellte im Sinne von Art. 51 Abs. 3 TUIR auch im Jahr 2021 von 258,23 auf 516,46 Euro angehoben (zuvor galt dies nur für das Jahr 2020).

12 AUFWERTUNG VON BETRIEBSGÜTERN – AUSDEHNUNG AUF DIE JAHRESABSCHLÜSSE BIS ZUM 31.12.2021

Art. 1-*bis* DL 41/2021 in seiner umgewandelten Form sieht vor, dass die Aufwertung von Betriebsgütern im Sinne von Art. 110 DL 14.8.2020 Nr. 104, umgewandelt in das Gesetz vom 13.10.2020 Nr. 126, auch im Jahresabschluss nach jenem zum 31.12.2020 – also in jenem zum 31.12.2021 für die Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt – vorgenommen werden kann, jedoch nur:

- im Hinblick auf Güter, die im Jahr 2020 nicht aufgewertet wurden;
- und die Aufwertung ist nur handelsrechtlich; sie hat keine steuerrechtliche Relevanz im Sinne von Art. 110 Abs. 3 und 4 DL 104/2020.

13 UNENTGELTLICHE AUFWERTUNG DER BETRIEBSGÜTER VON HOTELS UND THERMALANLAGEN - BETRIEBSPACHT

Art. 5-*bis* DL 41/2021 in seiner umgewandelten Form enthält eine sog. authentische Interpretation von Art. 6-*bis* DL 8.4.2020 Nr. 23, umgewandelt in das Gesetz vom 5.6.2020 Nr. 40, wonach die unentgeltliche Aufwertung der Betriebsgüter von Hotels und Thermalanlagen zu denselben Bedingungen auch für:

- entsprechenden Immobilien (“gli immobili a destinazione alberghiera”) gilt, welche an Steuerzahler in dieser Branche vermietet oder verpachtet werden;
- sowie für entsprechende Immobilien, welche umgebaut werden, sich noch im Bau befinden oder deren Bauarbeiten abgeschlossen werden (“gli immobili in corso di costruzione, rinnovo o completamento”).

Bei einer Betriebspacht ist die unentgeltliche Aufwertung dann zulässig, wenn die Abschreibung im Sinne von Art. 102 Abs. 8 TUIR zu Lasten des Verpächters geht.

Bei Immobilien, welche umgebaut werden, sich noch im Bau befinden oder deren Bauarbeiten abgeschlossen werden, ist die Zweckbestimmung aus den Baugenehmigungen und in jedem übrigen Fall aus der Katasterklasse abzuleiten.

14 AUSSETZUNG VON STEUERRECHTLICHEN PFLICHTEN FÜR FREIBERUFLER, DIE AN COVID-19 ERKRANKT SIND

Art. 22-*bis* DL 41/2021 in seiner umgewandelten Form sieht Aussetzung von steuerrechtlichen Pflichten für Freiberufler vor, die an COVID-19 erkrankt sind.

14.1 ZEITRAUM DER AUSSETZUNG

Die Fristen sind ab dem Tag der Einlieferung in ein Krankenhaus bzw. ab dem Tag, an dem eine Quarantäne beginnt („dal giorno di inizio der permanenza domiciliare fiduciaria con sorveglianza attiva o der quarantena con sorveglianza attiva“) bis hin zu 30 Tagen nach der Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. dem Ende der Quarantäne ausgesetzt.

Die Unterlassung von steuerrechtlichen Pflichten im Zeitraum der Aussetzung wird für den Freiberufler selbst und auch für seine Kunden nicht geahndet.

Nachdem der Zeitraum der Aussetzung abgelaufen ist, hat der Freiberufler 7 Tage lang Zeit, die entsprechende Pflicht zu erfüllen. Das Attest bzw. die Bestätigung des Krankenhausaufenthalts bzw. der Quarantäne, das/die vom Krankenhaus bzw. dem zuständigen Arzt ausgestellt wird, muss der zuständigen Öffentlichen Verwaltung per Einschreiben mit Rückantwort oder PEC zugestellt werden.

14.2 MANDAT

Die Aussetzung ist im Hinblick auf die Kunden jedoch nur dann wirksam, wenn dem Freiberufler vor der Einlieferung bzw. Quarantäne vom Kunden ein entsprechendes Mandat erteilt wurde.

15 VERLÄNGERUNG DER AUSSETZUNG DER VOLLSTRECKUNG VON VORLÄUFIGEN RÄUMUNGSVERFÜGUNGEN

Art. 40-*quater* DL 41/2021 in seiner umgewandelten Form verlängert die Aussetzung der Vollstreckung von vorläufigen Räumungsverfügungen („provvedimenti di rilascio degli immobili“) – auch für Immobilien, die nicht als Wohnung benutzt werden – wie von Art. 103 Abs. 6 DL 18/2020 vorgesehen:

- bis zum 30.9.2021 für entsprechende Maßnahmen, die vom 28.2.2020 bis zum 30.9.2020 verfügt wurden;

- und bis zum 31.12.2021 für entsprechende Maßnahmen, die vom 1.10.2020 bis zum 30.6.2021 verfügt wurden;

Die Verlängerung betrifft:

- vorläufige Räumungsverfügungen aufgrund nicht fristgerecht erfolgter Mietzahlungen (Räumung wegen Säumigkeit ex Art. 657 ff. ZPO);
- und vorläufige Räumungsverfügungen aufgrund der Übertragung von gepfändeten Immobilien, die vom Schuldner und seinen Angehörigen bewohnt werden (ex Art. 586 Abs. 2 ZPO).

16 BEGÜNSTIGUNGEN FÜR GASTWIRTSCHAFTEN - BEFREIUNG VOM “CANONE UNICO” UND DER KONZESSIONSGEBÜHR

Im Zuge der Umwandlung DL 41/2021 werden die entsprechenden Begünstigungen für Gast- und Beherbergungsbetriebe („imprese di pubblico esercizio“) noch weiter verlängert.

Vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 (zuvor bis zum 30.6.2021) sind:

- die Gastwirtschaften im Sinne von Art. 5 Gesetz 287/1991, welche Konzessionen oder Genehmigungen für die Benutzung öffentlichen Grundes in Anspruch nehmen, von der Zahlung des “canone patrimoniale di concessione, autorizzazione o esposizione pubblicitaria” (des sog. “canone unico“) befreit;
- Unternehmen, welche Konzessionen oder Genehmigungen für die befristete Benutzung öffentlichen Grundes für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten im Sinne von DLgs. 114/98 in Anspruch nehmen, sind von der Zahlung der Konzessionsgebühr (“canone di concessione“) ex Art. 1 Abs. 837 Gesetz 160/ 2019 befreit.

17 BESCHLUSSFASSUNGEN DER KOMMUNALVERWALTUNGEN ZUR TARI - FRISTERLÄNGERUNG

Mit Wirkung von Art. 30 Abs. 5 DL 41/2021, wie abgeändert im Zuge der Umwandlung, wird die Frist für die Beschlussfassungen der Kommunalverwaltungen im Hinblick auf die TARI und der sog. “tariffa corrispettiva“ ausschließlich für das Jahr 2021 bis zum 30.6.2021 verlängert.

Im Jahr 2021 muss die Mitteilung der Absicht von Unternehmen, welche Müll produzieren („rifiuti urbani“), aus der öffentlichen Müllentsorgung auszutreten, bis zum 31.5.2021 erfolgen; sie ist dann ab dem 1.1.2022 wirksam.

18 AUFENTHALTSSTEUER - VERLÄNGERUNG DER FRIST FÜR DIE VORLAGE DER ENTSPRECHENDEN STEUERERKLÄRUNG

Art. 25 Abs. 3-*bis* DL 41/2021 in seiner umgewandelten Form verfügt, dass die Frist für die Vorlage der Erklärung zur Aufenthaltssteuer bzw. Kurtaxe für den Besteuerungszeitraum 2020, die ursprünglich am 30.6.2021 ablief, bis zum 30.6.2022 (also bis zur Fälligkeit für die Vorlage der Erklärung für den Besteuerungszeitraum 2021) verlängert wird.

19 VERLÄNGERUNG DER FRIST FÜR DIE ZAHLUNG DES “PRELIEVO ERARIALE UNICO” (PREU)

Art. 13-*novies* DL 137/2020 legt fest, dass die Zahlung des “prelievo erariale unico” (PREU) auf Spielautomaten im Sinne von Art. 110 Abs. 6 Buchst. a) und b) des TULPS sowie für die Zahlung der Konzessionsgebühr (canone concessorio“) für den Zweimonatszeitraum September-Oktober 2020, deren Frist an sich am 22.11.2020 abgelaufen ist, bis zum 18.12.2020 erfolgen konnte, und zwar 20% des an sich geschuldeten Betrags.

Für die übrigen 80% war eine Zahlung in 6 gleichbleibenden monatlichen Raten vorgesehen gewesen, und zwar:

- die erste Rate bis zum 22.1.2021;
- die 4 nächsten Raten jeweils bis zum folgenden Monatsletzten, also bis zum 28.2.2021, 31.3.2021, 30.4.2021 und 31.5.2021;
- und die letzte Rate bis zum 30.6.2021.

Mit Wirkung von Art. 6-*octies* DL 41/2021 in seiner umgewandelten Form wurde nun festgelegt:

- die Fälligkeit der vierten Rate wird vom 30.4.2021 bis zum 29.10.2021 verlängert;
- die Fälligkeit der fünften Rate wird vom 31.5.2021 bis zum 30.11.2021 verlängert;
- die Fälligkeit der sechsten und letzten Rate wird vom 30.6.2021 bis zum 15.12.2021 verlängert.

Es fallen die gesetzlichen Zinsen an, berechnet jeweils pro verstrichenem Tag.

20 FRISTVERLÄNGERUNG FÜR DIE PFLICHT ZUR MELDUNG DER „QUALIFIZIERTEN ÖFFENTLICHEN KREDITOREN“

Art. 5 Abs. 14 DL 41/2021 in seiner umgewandelten Form novelliert Art. 15 Abs. 7 DLgs. 14/2019 (den Kodex für die Unternehmenskrisen und das Insolvenzrecht, in Kraft ab dem 1.9.2021) und verlängert die Fristen im Hinblick auf die Meldungen der „qualifizierten öffentlichen Kreditoren“ („creditori pubblici qualificati“).

Die Pflicht zur Meldung an die Agentur für Einnahmen im Falle einer „relevanten“ Verbindlichkeit ex Art. 15 Abs. 2 Buchst. a) DLgs. 14/2019 erwächst ab der Fälligkeit für die Mitteilung der MwSt.-Abrechnung im Sinne von Art. 21-*bis* DL 78/2010 für das erste Trimester im „zweiten darauffolgenden Steuerjahr“ nach dem Inkrafttreten (1.9.2021) von DLgs. 14/2019 und nicht – wie bisher – im Folgejahr.

Im Hinblick auf die sog. „allerta IVA“ sind somit die MwSt.-Abrechnungen ab jener für das erste Trimester (Januar-März) 2023 relevant.

Mit Wirkung der besprochenen Novelle erwächst die Mitteilungspflicht für die INPS und den Beauftragten für die Steuereinhebung im Jahr nach dem Inkrafttreten von DLgs. 14/2019 (also im Jahr 2022).

21 UMSCHULDUNGSVEREINBARUNGEN – ABÄNDERUNGEN AM UMSCHULDUNGSPLAN ANCH SEINER GENEHMIGUNG

Art. 37-*ter* DL 41/2021 in seiner umgewandelten Form hat die Bestimmungen zu den Umschuldungsvereinbarungen („accordi di ristrutturazione dei debiti“) abgeändert.

Auf der Grundlage des neuen Abs. 8 von Art. 182-*bis* RD 267/42 kann der Unternehmer nach der Genehmigung („omologazione“) der Vereinbarung am Umschuldungsplan unilateral „erforderliche substantielle Änderungen“ („necessarie modifiche sostanziali“) vornehmen, mit welchen die Umsetzung der Vereinbarung gewährleistet werden soll, wobei der beauftragte Freiberufler im Sinne von Art. 182-*bis* Abs. 1 RD 267/42 seinen Bericht dann neu vorlegen muss.

In diesem Fall werden der modifizierte Plan und der neue Bericht im Handelsregister veröffentlicht, und die Gläubiger werden per Einschreiben oder PEC darüber in Kenntnis gesetzt.

Binnen 30 Tagen ab Erhalt dieser Mitteilung kann vor dem zuständigen Gericht Einspruch im Sinne von Abs. 4 Art. 182-*bis* RD 267/42 eingelegt werden.

22 LOHNERGÄNZENDE MAßNAHMEN

Im Hinblick auf die "ordentlichen" lohnergänzenden Maßnahmen sowie jene in Abweichung dazu - also CIGO, die allgemeine Lohnergänzung ("assegno ordinario) und die Sonderlohnausgleichskasse ("CIG in deroga") – die von Art. 8 DL 41/2021 berücksichtigt werden, wurde im Zuge der Umwandlung der besprochenen Verordnung der neue Abs. 2-*bis* eingeführt, mit dem festgelegt wird, dass diese weiterhin jenen Unternehmen gewährt werden können (bzw. dass sie deren Angestellten zugute kommen), welche bereits die analogen lohnergänzenden Maßnahmen ex Art. 1 Abs. 300 Gesetz 178/2020 (das Haushaltsgesetz für das Jahr 2021) in Anspruch genommen haben.

Mit dem neuen Abs. 3-*bis* wurde des Weiteren festgelegt, dass die Verfallfristen für die Vorlage der Anträge auf die besprochenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und für die Übermittlung der erforderlichen Daten, die vom 1.1.2021 bis zum 31.3.2021 abgelaufen waren, bis zum 30.6.2021 verlängert werden.

23 BEITRAGSBEFREIUNG IN DER LANDWIRTSCHAFT

Art. 19 Abs. 2-*bis* DL 41/2021 in seiner umgewandelten Form setzt für die Inanspruchnahme der Beitragsbefreiungen für die Landwirtschaft sowie die Fischerei und Fischzucht („filiere agricole, della pesca e dell'acquacoltura“) im Sinne von Art. 222 Abs. 2 DL 34/2020 und der Art. 16 und 16-*bis* DL 137/2020 eine Eigenerklärung der Begünstigten im Sinne der Art. 47 und 76 DPR 445/2000 voraus.

Im Besonderen muss in dieser Eigenerklärung bestätigt werden, dass die Limits im Sinne der Mitteilung der EU-Kommission vom 19.3.2020 C(2020)1863 und nachfolgenden Abänderungen nicht überschritten werden.

24 MAßNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG VON HAFENARBEITERN

Der neue Art. 9-*bis* DL 41/2021, eingeführt im Zuge der Umwandlung sieht Maßnahmen zur Unterstützung von Hafendarbeitern vor; im Besonderen wird verfügt, dass die überzähligen Arbeiter von Unternehmen, die in einigen Häfen tätig sind, die Entschädigung im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Gesetz vom 92/2012 (also ein Betrag in Höhe des siebenundzwanzigsten Teils der höchstmöglichen außerordentlichen Lohnergänzung pro Tag) erhalten können.

Begünstigt werden die Arbeiter in Häfen, in denen:

- mindestens 80% der Güterbewegungen in Containern als *transshipment* erfolgt bzw. in den letzten 5 Jahren erfolgt ist;
- ein "deutlicher" Rückgang im Gütertransport und in der Zahl der Passagiere zu verzeichnen ist;
- und in denen sich zum 22.5.2021 (dem Tag des Inkrafttretens von Gesetz 69/2021) die entsprechenden Unternehmen in einer wirtschaftlichen Krise befinden oder die Terminal-Tätigkeit eingestellt haben.

25 COVID-19-ENTSCHÄDIGUNG FÜR LEIHARBEITNEHMER IM GESUNDHEITSWESEN

Mit Wirkung von Art. 18-*bis* DL 41/2021, eingeführt im Zuge der Umwandlung, wird eine COVID-19-Entschädigung:

- für Leiharbeiter im Gesundheitswesen ("in favore dei lavoratori in somministrazione del comparto sanità") eingeführt, die zum 1.5.2021 angestellt waren;
- die Entschädigung ist steuerfrei.

Der entsprechende Betrag wird noch von einer interministeriellen Verordnung festgelegt; die insgesamt zugewiesenen Mittel belaufen sich auf 8 Millionen Euro im Jahr 2021.

26 BEFREIUNG VON DER STEMPELSTEUER FÜR PRAKTIKANTEN

Art. 10-*bis* DL 41/2021 in seiner umgewandelten Form dehnt die Befreiung von der Stempelsteuer im Sinne von Art. 25 der Tabella B, welche DPR 642/72 beiliegt, für das Jahr 2021 auch auf Praktikanten („convenzioni per lo svolgimento di tirocini di formazione e orientamento“) im Sinne von Art. 18 Gesetz vom 24.6.97 Nr. 196 aus.

27 MAßNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG VON ELTERN MIT BEEINTRÄCHTIGTEN KINDERN

Der neue Art. 13-*bis* DL 41/2021, eingeführt im Zuge der Umwandlung, sieht Abänderungen im Hinblick auf die Begünstigten des monatlichen Beitrags im Sinne von Art. 1 Abs. 365 Gesetz vom 178/2020 vor; dieser Beitrag in Höhe von bis zu 500,00 Euro für jedes der Jahre 2021, 2022 und 2023 wird nun einem der Elternteile von Kindern mit einer anerkannten Beeinträchtigung von mindestens 60% gewährt, wenn es sich dabei um Alleinerzieher oder Arbeitslose handelt.

28 VERZÖGERUNG DES INKRAFTTRETENS DER “REFORM DES SPORTS”

Die Verordnungen zur Umsetzung der sog. „Riforma dello sport“ werden durch DL 41/2021 in seiner umgewandelten Form abgeändert und laufen nun:

- ab dem 1.1.2022 für DLgs. 36/2021 (Amateur- und Profisportvereine) an, mit Ausnahme der Art. 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37, welche die Bestimmungen zum “lavoro sportivo” enthalten und ab dem 31.12.2023 in Kraft treten;
- und ab dem 31.12.2023 für die übrigen einschlägigen Verordnungen (Nr. 37 bis Nr. 40/2021).